



**Stand 01.01.2023**

# **Richtlinie des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Förderung der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen**

**Landkreis Hameln-Pyrmont**  
Süntelstraße 9  
31785 Hameln  
Telefon: 05151/903-0  
Telefax: 05151/903-1502  
landkreis@hameln-pyrmont.de  
[www.hameln-pyrmont.de](http://www.hameln-pyrmont.de)

## **1. Ziele der Richtlinie**

Ziele dieser Richtlinie sind die Verbesserung der Teilhabe und gleicher Bildungschancen von Kindern sowie die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dies soll erreicht werden durch die Förderung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder aller Altersstufen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Diese Richtlinie regelt die Vergabe der Fördermittel durch den Landkreis Hameln- Pyrmont an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für Angebote der Betreuung von Kindern.

## **2. Grundsätze**

Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen wird auf Grundlage von Kooperationsvereinbarungen durch die jeweiligen Städte und Gemeinden selbstständig und eigenverantwortlich wahrgenommen.

Die Vergabe der Mittel erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf Förderung besteht nicht.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont befürwortet die Inklusion und eine gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung in integrativen Gruppen.

Eine Förderung erfolgt nur bis zu der Erreichung eines bedarfsgerechten Ausbaustandes. Vor der Einrichtung eines Betreuungsangebots ist der tatsächliche Bedarf in geeigneter Weise festzustellen. Der Ausbaustand ist dann als bedarfsgerecht anzusehen, wenn für jedes Kind, für das ein Betreuungsplatz beansprucht wird, ein solcher auch tatsächlich zur Verfügung steht.

Diese Richtlinie regelt ausschließlich die Förderung von Betreuungsplätzen in Einrichtungen gemäß § 45 des achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und in Tageseinrichtungen im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). Die Förderung von Kindertagespflege und Großtagespflegestellen ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie, sondern wird in der Satzung des Landkreises Hameln-Pyrmont über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege geregelt.

Bundes-/ Landesmittel oder Drittmittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Förderung des Landkreises wird anteilig auf der Grundlage des verbleibenden kommunalen Eigenanteils errechnet. Nachträgliche Kostensteigerungen können bei der Landkreisförderung keine Berücksichtigung finden.

## **3. Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren**

Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII ist für Kinder im Alter von unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Ab dem 01.08.2013 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis

zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Der Landkreis fördert die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen) wie folgt:

Für die erstmalige Einrichtung von Krippenplätzen im Sinne des KiTaG werden für einen bedarfsgerechten Aus- bzw. Umbau sowie die notwendige Ausstattung einmalig 11.100 € je Platz, höchstens jedoch 25 % des nach Abzug von Drittmitteln verbleibenden kommunalen Eigenanteils.

#### **4. Betreuungsangebote für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung**

Gemäß § 24 Abs. 1 SBG VIII hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Der Landkreis fördert die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt wie folgt:

Für die erstmalige Einrichtung von Kindergartenplätzen im Sinne des KiTaG werden für einen bedarfsgerechten Aus- bzw. Umbau sowie die notwendige Ausstattung einmalig 6.720 € je Platz, höchstens jedoch 25 % des nach Abzug von Drittmitteln verbleibenden kommunalen Eigenanteils.

#### **5. Betreuungsangebote für Kinder im schulpflichtigen Alter**

Gemäß § 24 Abs. 2 SBG VIII ist für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Nachmittagsbetreuung für Schulkinder findet statt in Horten und nachschulischen Betreuungsangeboten.

Die Kostenbeteiligung des Landkreises erfolgt an den laufenden Kosten der nachschulischen Betreuung und wird im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen geregelt.

##### **5.1 Investive Förderung von Horten**

Für die erstmalige Einrichtung von Hortgruppen im Sinne des KiTaG werden einmalig bis zu 50% der Aufwendungen je Gruppe für den bedarfsgerechten Aus- bzw. Umbau sowie die notwendige Ausstattung, höchstens jedoch bis zu 5.000 € je Hortgruppe erstattet.

##### **5.2 Investive Förderung von nachschulischer Betreuung**

Für die erstmalige Einrichtung einer nachschulischen Betreuung an Grundschulen werden einmalig bis zu 50 % der Aufwendungen für den bedarfsgerechten Aus- bzw.

Umbau sowie die notwendige Ausstattung erstattet, höchstens jedoch bis zu 3.000 € je betreuter Gruppe.

## **6. Antragstellung und Verfahren**

### **6.1 Allgemeines**

Antragsberechtigt sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Der Antragsteller hat den Landkreis Hameln-Pyrmont frühzeitig über seine Planungen und einen beabsichtigten Förderantrag zu informieren.

Der Antragsteller ist verantwortlich, dass bei der Planung und Durchführung des Investitionsvorhabens die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nach den Bestimmungen des NKomVG und der GemHKVO berücksichtigt werden, die entsprechenden Ausschreibungsvoraussetzungen eingehalten werden sowie die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Eine entsprechende Erklärung ist mit dem Antrag gegenüber dem Landkreis abzugeben.

Werden Bundes-/ Landesmittel beantragt, orientiert sich der Landkreis an den von der Bewilligungsbehörde, z.B. der Landesschulbehörde, als zuwendungsfähig anerkannten Aufwendungen. Der Bewilligungsbescheid ist dem Landkreis unaufgefordert vorzulegen.

Die Zuwendung oder ein Teilbetrag kann erst dann abgefordert werden, wenn entsprechende Ausgaben auch tatsächlich getätigt wurden. Die bewilligten Mittel müssen in dem Haushaltsjahr, für das sie eingeplant und bewilligt wurden, abgerufen werden. Eine Übertragung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss schriftlich beantragt werden.

### **6.2 Antragsstellung und Antragsunterlagen**

Anträge sind schriftlich bis zum 30.06. im Jahr vor dem Maßnahmenbeginn beim Landkreis Hameln-Pyrmont, Jugendamt, Süntelstraße 9 in 31785 Hameln, zu stellen. Die Anträge müssen folgende Angaben und Nachweise enthalten:

- Antragsteller
- Antragsgegenstand mit Vorhabenbeschreibung (Standort, Plätze, Betreuungszeiten)
- Darstellung und Nachweis des Bedarfs für die Betreuung Zeitliche Durchführung des Vorhabens bei Baumaßnahmen Betriebserlaubnis für das Betreuungsangebot
- Finanzierungsplan mit Auflistung der Bau- und Ausstattungskosten sowie den eingeplanten Einnahmen (Bundes-/ Landesmittel, Drittmittel, Eigenmittel, Landkreisförderung)
- Kostenplan nach DIN 276
- Auflistung der Ausstattung
- Auflistung der Personalkosten (nur bei Horten und nachschulischer Betreuung) Erklärung zur Wirtschaftlichkeit (vgl. Ziffer 6.1 Satz 3).

### **6.3 Abrechnung**

Die Abrechnungsunterlagen für einmalige Investitionskostenförderungen sind unverzüglich nach Abschluss des Vorhabens in Form eines Verwendungsnachweises vorzulegen. Anträge auf Auszahlung sind spätestens bis zum 15.11. eines Jahres unter Vorlage der vollständigen Unterlagen zu stellen. Liegen die vollständigen Unterlagen nicht fristgerecht vor, verfällt der Zuschuss. Bei laufenden Förderungen sind bereits gezahlte Abschläge dem Landkreis zu erstatten.

### **7. Inkrafttreten und Übergangsregelung für die Krippenförderung**

Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.